

Fürstlichen Consens, dahin gewidmet seynd. Wann aber der Verkaufser/ bey seinem verkauften Gut/ noch einen Rest/ von seinem Kaufschilling zufordern hette/ solle der Creditor, gleich wie in andern Real-Sprüchen/ die Execution auch auff das Aligenthumb zuführen befugt seyn. Der Lands-Fürstlichen Lehen halber/ solle es der Zeit/ nach Unserer den Zwölfften May Anno Sechzehnhundert vnd Bierzig/ ergangenen allergnädigsten Resolution gehalten werden.

Der Zehende Titul.

Von muethwilliger Verlängerung/ vnd auffzüg der Execution, wie auch verbottenen Schein/ oder Partida, Handlungen/ vnd Renunciationen, auch was demselben mehrer anhängig.

§. I.

Errers wollen Wir auch obgedachte von Unserm höchstgeehrtisten Vorfahrern/ sonderlich Unserm geliebte Herren Vattern Kayser Ferdinando dem Andern/ Christseel: angedenckens/ in lautern Schuld: vnd Executions-Sachen/ vnterm dato den fünfften Decembris/ Anno Sechzehnhundert Drey vnd Dreyßig/ ergangene Kayf. vnd Lands-Fürstl. Generalia hiemit erfrischt/ vnd Unserer obbemelten R. Dest. Regierung/ vnd Landmarschallischen Gericht/ alles Ernsts anbefohlen haben/ daß sie so wohl in erkannten/ als obspecificirten lauteren verbrieften Schuldsachen/ vnd Forderungen/ die Glaubiger/ mit Commission, Termin vnd anderwertigen/ durch die Kriegs: vnd Rechtens begierigen Schuldner/ suechende Außflucht/ verzügige Einreden/ vnd Exceptionen die deß weitem/ vnd lengern Außtrags vonnöthen/ nicht beschwären/ noch das unlautere mit dem lauteren vermischen/ auch einige Appellation nicht zuelassen/ sondern den Schuldner dahin anhalten/ daß er alsobalden baar/ vnd würcklich bezahlen/ vnd so dan nach geleister Bezahlung allererst/ oder auch in wehrendem Lauff der Execution, doch absonderlich/ vnd derselben ohne Hinderung/ seine Exceptiones der Ordnung nach fürbringe vnd außführe.

§. II. Da auch der Beflagte einige rechtmässige Einred/ oder Exception, fürzuwenden hette/ solle derselbe die Dilatorias in wehrenden Gebotts-Brieff vnd Wahrungs Rathschlags Terminen, vor dem Ansat/ zugleich: die Peremptorias aber/ auch die jenigen Declinatorias, welche vim peremptoriae auff sich haben/ miteinander einbringen/ vnd ohne

ohne sonderbar erhebliche Ursachen weiters damit nicht gehört / vil-
weniger einige Verfahrung nach erlangtem Urlaub angeordnet werde.

§. III. Allein weilten bey denen Contracten, vnd Schuldverschrei-
bungen / allerley Schein / vnd vnzimliche Partidæ-Handlungen / zu
Bemäntlung des Unchristlichen Buchers / vnd übermäßigen Interesse
(wie die tägliche Erfahrenheit mit sich bringt) mit vnterlauffen: Als wo
sich einer auff ein gewisse Summam verschreibt / als hette er dieselbige
ganz in baarem Gelt empfangē / da doch das wenigste baares Gelt / das
übrige aber / alles andere zuegeschlagene Sachen / Wein / Getrand / Klei-
nodien / Silbergeschmeit / Waaren / vnd noch darzue in einem hohen
übermäßigen Werth / vnd schlechter Gütte: Item andere Schulden / da-
von entweder gar nichts / oder wenig / oder doch nicht so vil / als sie zu-
geraittet / einzubringen / vnd dergleichen mehr / ja offtmal gar / daß zuvor
in behaltene vnd widerumb zu der Haupt-Sumam geschlagenes In-
teresse / gewesen / dann wo einer auff ein ligendes Gut / ein gewisse Sum-
ma Gelts / welches doch vil ein mehrers werth / leihet / vnd ihme dar-
für einen Kauff / auff Widerkauff / in einer gewissen / vnd kurzen Anzahl
Jahr widerumb abzulebigen / auffrichten läst / vnd selbiges Guet dem
Entnehmer widerumb im Bestandt verläst / daß Jährliche Bestandt-
Gelt aber / so hoch spannet / daß ihme von dem Hundert nicht allein
6. 7. vnd 8. Gulden / sondern wol 10. 12. vnd noch mehr Gulden / des
Jahrs kommen: Solchemnach / vnd weilten dise / vnd alle andere derglei-
chen Schein / vnd Partidæ-Handlungen / so wohl wider Göt: als
Menschliche Recht / der nächste / welcher etwo in Nöthen / vnd Gelts-
bedürfftig ist / dardurch zum höchsten vervoorthailt / vnd zu grossen
Schaden gebracht wird / auch wider die Christliche Ehrbarkeit lauffen /
vnd mäñiglich nur zu Unterbrechung Unserer wohlverordneten Lands-
Fürstlichen Generalien, vnd Satzungen / der auff 5. oder meistens 6.
P. Cento zuegelassenen Interesse halber / fürgenommen werden.

Als wollen Wir solche verbottene Schein / vnd Partidæ-Handlun-
gen / hiemit nicht allein allerdingss cassirt, auffgehöbt / auch für nichtig /
vnd null declarirt, sondern auch alles Ernsts anbefohlen haben / daß
dar auff kein Execution ertheilt / vnd wo die Partidæ, vnd Schein Hand-
lungen entweder bekäntlich / oder als bald zuerweisen / der jenige / so die-
selbige verübet / vmb die verschribene Haupt-Summa / vnd noch darzue /
nach Beschaffenheit des übermäßigen Buchers / vnd Interesse / an
Chr / Leib / vnd Guet / ohne alle Verschonung gestrafft / hierinnen auch
ex Officio procedirt, vnd noch dem Beschwardten bevorstehen solle /

alle seine darauß erlidene Schäden/all zu hoch bezahltes Interesse/vnter was Nahmen/ vnd Schein dasselbe beschehen möchte/ vnd was ihm sonst wider Billigkeit zugemutet worden/ absonderlich zuersuchen.

s. IV. Und damit disem allem/ desto gewisser/ vnd sicherer fürkommen werde; Als setzen/ ordnen/ vnd wollen Wir/ daß hinfüro in allen Schuld-Verschreibungen/ vnd Contracten, in massen solches auch die gemain/ Käyserl. Recht vermögen/vorgemelter massen/ die wahre/vnd rechte Ursach/woher solche Schuld eigentlich rühret/begriffen/vnd wo dieselb nicht von baar dargeliehenen sonder andern zuegeraittet: vnd zuegeschlagenen Sachen herkömme/ daß dieselben/ auch deren Qualitäten, vnd der Werth/ wie hoch nehmlichen angeschlagen/ vnd zuegeraittet/ außgedruckt/ vnd wo solches in einer Schuld-Verschreibung/ vnd Contract, nicht begriffen/ das darüber die Gerichtliche Execution nicht alsbald ertheilt/ sondern dieselb zu weiterer rechtlichen Erkantnuß außgestellt werden solle.

s. V. Und demnach auch fürkombt/ daß die Contrahenten offtmahls Obligationes, vnd Schuld-Brieff mit einander auffrichten/ vnd Unferm Land-Marschallischen Gericht pro ratificatione einreichen/ darinnen vngewöhnliche Clausuln, vnd Renunciaciones gradum Executionis begriffen. Als setzen/ vnd ordnen Wir/ daß dergleichen dem Iuri publico zu wider lauffende Obligationes, vnd Contract, bey keine in Gericht angenommen/ sondern der Parthey widerumb hinauß gegeben werden sollen.

s. VI. Zwar wollen Wir hierdurch keinem verwehrt haben/ daß er sich der Moratorien, Commissionen, vnd Stillständen/ auch anderer für ihne eingeführten Beneficien: wie auch die Weiber/ wann sie sich neben/ vnd vor ihre Ehemänner verschreiben/ ihrer in Rechten habenden Freyheit begeben/ vnd renunciiren mögen/ doch daß sie derselben vorhero durch zween Rechts-Gelehrte/ oder sonsten der Rechten verständig Adelige Männer/ vnd Zeugsfertiger/ genugsamb erinnert werden/ oder wo das Weib / auff ihr eigenthumbliches Guet wegen des Manns Schuld/ bey dem Grund-Buch einen Satz machen läßt/ daß sie in eigener Person dabey erscheine: welche nun dergestalt renunciirt haben/ wider dieselben solle der Execution, vngachtet sie etwann ein Moratorium, wider ihre Creditores, in genere bey vns außwürcken möchten/ ein: als den andern Weeg/ ihr Lauff gelassen werden.

s. VII. Nicht weniger nach erlangten Urlaub/ vnd Commission,
wann

wann die Einantwortung würcklich vollzogen/ob schon der Schuldner hierzue nicht pariert, sondern dieselbe vnterm freyen Himmel beschehen / wollen Wir / daß derselbe Creditor vnter die Moratoria, Stillstandt Convocationes: vnd andere Commissiones, welche Wir etwo einem/ oder andern Debitori, auß gewissen Ursachen wider seine Creditores ertheilen / vnd anordnen/ weiters nicht gezogen/ oder verstanden/ noch an seiner eusserist behöbten Execution dardurch verhindert werde: Doch solle er dem Gericht zu schuldigen Ehren/vnd nachrichtlicher Information sich zwar schriftt: oder mündlich anmeldē/hingegē ihme solche Anmeldung an seinem Rechten/vnd erlangten Execution unpräjudicierlich seyn/ auch derentwegen zu einiger weitem Liquidirung in die Commission nicht gezogen werden; vnd dises allein sovil den Schuldner betrifft. Da aber einer/oder mehr / auß den Mitglaubigern/wider den jenigen/ so das Urlaub / vnd Einantwortung erlangt / Prioritet-Sprüch zuhaben vermaint / ist er derentwegen bey der Commission Red / vnd Antwort zugeben schuldig.

Der Alifste Titul.

Von Gerichtlichen Possessorn.

§. I.

Nad demnach auch bißhero vil Unkosten/ auff die Gerichtliche Possessores gangen/wardurch nicht allein sowohl der Schuldner / als Glaubiger/ mercklich beschwärt worden/ auch andern nachfolgenden Creditorn zu Nachtheil gereicht hat: Als wollen Wir dieselben / als vnnöthig hiemit gänzlich cassiert, vnd abgeschafft haben/vnd mag der Glaubiger / für sich selbst / oder durch seine Leuth/ die ihme Gerichtlich eingewanterte Gütter besitzen/vnd da er an seiner Possess, durch den Gegentheil beunruhiget wurde / solle Unsere R. Dest. Regierung/ oder Landmarschallisches Gericht/ ihme Glaubiger an die Hand stehen / vnd denselbigen bey seiner Possess, in allweg hand haben; Venebens auch gegen dem Verbrecher/Unserm sub dato den Andernten May/ Anno Sechzehnhundert Drey vnd vierzig / außgangenem General Mandat gemäß/ohne einigen Respect der Person/ mit aller Schärpffe verfahren/ vnd er als ein Zerstörer des Fridens/vnd der Gerechtigkeit/ an Leib/ Guet/ vnd Bluet / nach Beschaffenheit der Sachen/ohne alle Verschonung/ neben Erstattung der verursachenden Expens, Unkosten/vnd Schäden/ bestrafft werden.